## Im Sterbefall zu veranlassen (allgemeine Version),

Für behördliche und sonstige Erledigungen bzw. für den Bestatter erforderlich!

Bei Ledigen: Geburtsurkunde, Personalausweis Bei Verheirateten: Heiratsurkunde, Personalausweis

Bei Geschiedenen: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Personalausweis

Bei Witwern: Heiratsurkunde, Sterbeurkunde des Ehepartners, Personalausweis

- Für alle Verstorbenen: der von einem Arzt ausgestellte Totenschein -

## Allgemeiner Hinweis:

Ein Familienstammbuch beinhaltet einige der o. a. Urkunden. Bestattungsunternehmen regeln zum Teil alle Formalitäten.

Sterbeurkunde der Kommune unter Angabe des Todestages, gegebenenfalls mit Tag und Ort der Bestattung geht an folgende Institutionen:

- 1 Exemplar an Arbeitgeber oder Rentenversicherung bzw. an die für die Versorgung (Beamte) zuständige Behörde unter Angabe der Versicherungs- bzw. Personalnummer
- 1 Exemplar an die Krankenversicherung, gegebenenfalls an die Lebensversicherung unter Angabe der jeweiligen Versicherungsnummer
- 1 Exemplar an sonstige Leistungserbringer von sog. Sterbegeld wie Gewerkschaften etc
- Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, das beim Nachlassgericht hinterlegt ist oder hatte sie/er Grundvermögen, ist dem zuständigen Gericht ebenfalls eine Sterbeurkunde zu übersenden. Dieses Gericht ist auch für die Eröffnung des Testaments zuständig!

Wenn ein sog. Sterbegeld nicht auf einem dem Versorger bzw. einem anderen Leistungserbringer bekanntem Konto gezahlt werden soll, fließt es in dem Fall in die Erbmasse ein, dann ein anderes Konto des überlebenden Ehegatten bzw. eines den Sterbefall abwickelnden Abkömmlings angeben.

Daueraufträge sind zu stornieren, Lastschrifteneinzüge (LSE) zu widerrufen. Absolut problemlos ist jedoch die zwischen den Geldinstituten vereinbarte sechswöchige Widerspruchsfrist für LSE vom Zeitpunkt der Belastung. - Gesetzlich gibt es allerdings keine Fristenregelungen für Widersprüche bei unberechtigten Lastschriften!

Bei Besitz eines Kfz des Verstorbenen ist gegebenenfalls eine Ab- bzw. Ummeldung bei der Zulassungsstelle, einschließlich einer entsprechenden Information der Kfz-Versicherung erforderlich.

Ein Telefonanschluß ist möglicherweise abzumelden.

Gegebenenfalls sind Mietobjekte (Wohnung / Garage) zu kündigen.

Stand: 11.11.09